



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 127351 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats /
Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühren von 14 Pfennig und die Verpackungs-
kosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 3

20. Juli 1937

Heft 14

Inhalt

Amtlicher Teil

Für das Reich und Preußen:

Personalnachrichten 334

Amtliche Erlasse

des Reichs- und Preußischen Ministeriums für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

- 361. Vorbereitung von Kundgebungen. Vom 24. Juni 1937 335
- 362. Sonderurlaub zur Ostpreußenfahrt der Alten Garde der NSDAP. Vom 28. Juni 1937 335
- 363. Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“. Vom 29. Juni 1937 336
- 364. Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 30. Juni 1937 336
- 365. Zusammenarbeit der Hoheitsbehörden mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbund der Deutschen Beamten. Vom 30. Juni 1937 337
- 366. Reichs- und Nationalflagge. Vom 30. Juni 1937 338
- 367. Zugehörigkeit von Beamten zur Schlaraffia. Vom 7. Juli 1937 338
- 368. Erfassung von Altpapier. Vom 8. Juli 1937 339
- 369. Aushänge in den Diensträumen der Behörden. Vom 8. Juli 1937 340

Wissenschaft

Für das Reich:

- 370. Laboratoriums-Infektionen mit Erregern der Weilschen Krankheit. Vom 5. September 1936 . . . 341
- 371. Studentischer Gesundheitsdienst. Vom 25. Juni 1937 341
- 372. Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von Kampfstoffkrankungen an den Universitäten und Hochschulen. Vom 26. Juni 1937 342

Seite

- 373. Vereinheitlichung des Unterrichts in Pharmakologie. Vom 29. Juni 1937 342
 - 374. Elektrisches Prüfamt. Vom 2. Juli 1937 342
- Für Preußen:
- 375. Rechnungsrevisoren bei den Universitäten. Vom 21. Juni 1937 343
 - 376. Vollzugsbestimmungen zur Preußischen Klassenordnung für die Universitätsklassen. Vom 6. Juli 1937 344

Erziehung

Für das Reich:

b) Volks- und Mittelschulen

- 377. Haftung des Staates für Verletzung der Aufsichtspflicht durch einen Lehrer. Vom 1. Juli 1937 344
- 378. Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen. Vom 2. Juli 1937 346

c) Höhere Schulen

- 379. Erteilung von Schulzeugnissen. Vom 24. Juni 1937 348
- 380. Übernahme der Angelegenheiten der wissenschaftlichen Prüfungsämter und des künstlerischen Prüfungsamts durch das philologische Landesprüfungsamt. Vom 6. Juli 1937 348
- 381. Vermerk auf Schulzeugnissen über politische Betätigung der Schüler. Vom 14. Juli 1937 349

Sonstiges

- 382. Elektrische Maßeinheiten. Vom 8. Juli 1937 349

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Thüringen

- 383. Einfluß der Schuljugend zur Erntearbeit. Vom 8. Juni 1937 350

Bremen

- 384. Ahnenpaß, Ahnentafel und Sammelmappen zur Familientkunde. Vom 3. Juni 1937 350

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat der Berufsschuldirektor **Jennet**,

zum ordentlichen Professor der Professor Dr. **Jng. Eugen Flegler** an der Technischen Hochschule in München,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Weilburg der Studiendirektor Dr. **Julius Gerken**,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Bonn der Studienrat **Josef Gördel**,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Lauenburg i. Pom. der Dozent **Max Lindh**,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Rottbus der Studiendirektor Dr. **Karl Marquis**,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Bonn der Schulrat Dr. **Ernst Osterloh** (den Auftrag zur Leitung der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken behält er bei),

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Lauenburg i. Pom. der Dozent Dr. **Friedrich Tamß**,

zum Honorarprofessor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Lehrbeauftragte Dr. **Heinrich Rogge**,

zum Oberregierungs- und -schulrat im preussischen Landesdienst der akademische Turn- und Sportlehrer Dr. phil. **Paul Maeder** in Kassel (ihm ist die Dezernentenstelle für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei dem Oberpräsidenten in Kassel übertragen worden),

zum Kustos im preussischen Landesdienst der wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei der Nationalgalerie in Berlin Dr. **Alfred Henken**,

zum Kustos als Gruppenleiter im preussischen Landesdienst der Kustos Dr. **Paul Kave** bei der Nationalgalerie in Berlin,

zum Kreis Schulrat in Warendorf (Reg.-Bez. Münster) der bisherige Rektor **Alfons Schroeter** aus Gelsenkirchen.

Es ist übertragen worden:

dem Dozenten Dr. phil. habil. **Eberhard Hopf** unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig der Lehrstuhl für angewandte Mathematik,

dem Dozenten Dr. **Vinzenz Rübner** in Würzburg unter Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Bamberg der Lehrstuhl für Philosophie,

dem Geschäftsführenden Zweiten Direktor der Römisch-Germanischen Kommission des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches Dr. **Kurt Stabe** unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen der Lehrstuhl für Alte Geschichte.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. **Karl-August Edhardt** in Berlin in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Bonn,

der ordentliche Professor D. Dr. **Johannes Hempel** in Göttingen in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. **Hans Weigmann** in Kostaok in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Berlin.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats **Georg Schneider** an dem Reformrealgymnasium in Simmern zum Studiendirektor einer höheren Schule des Kreises und der Stadt Simmern.

Vonden amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Hannover Dr. **Otto Goebel** wegen Erreichung der Altersgrenze mit Ende September 1937,

der ordentliche Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. **Emil Hannig** wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald Dr. **Arnold Langen** wegen Erreichens der Altersgrenze mit Wirkung von 1. Oktober 1937 ab,

der ordentliche Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. **Heinrich Ley** wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. P f a u n d l e r von H a d e r m u r wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Hannover Dr.-Ing. e. h. Friedrich S c h w e r d wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen Dr. Karl U h l i g wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg Dr. Friedrich B o e l d e r auf seinen Antrag,

der ordentliche Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster D. Hans Emil W e b e r auf seinen Antrag.

*

Der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Ernst F r e u d e n b e r g ist auf Grund von § 6 B B G. in den Ruhestand versetzt worden.

Der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena Dr. R ö t s c h a u scheidet auf seinen Antrag aus dem thüringischen Landesdienst aus.

Ä m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

361. Vorbereitung von Kundgebungen.

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, daß von allen möglichen Dienststellen Kundgebungen veranstaltet werden, ohne daß das zuständige Gaupropaganda-Amt bzw. die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda überhaupt benachrichtigt oder erst so spät verständigt wird, daß ein Eingreifen und eine propagandistische Unterstützung nicht mehr möglich ist. Es ist nicht angängig, daß in letzter Minute die bereits fertigen Minutenprogramme mit dem Einsatz der Redner vorgelegt werden, ohne daß vorher mit dem betreffenden Redner — sei es nun ein Minister, Reichs- oder Gauleiter — Fühlung genommen wurde, ob er überhaupt auf der Kundgebung zu der bestimmten Zeit sprechen kann. Durch eine rechtzeitige Einschaltung des Gaupropaganda-Amtes oder der Landesstelle kann diese Frage immer früh genug geklärt werden.

Ich bitte daher, die zu Ihrem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen, Organisationen, Vereine und Verbände anzuweisen, die Planung von Veranstaltungen stets im Einvernehmen mit dem Gaupropaganda-Amt bzw. der Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vorzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 1937.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Dr. G o e b b e l s,
Reichspropagandaleiter der NSDAP.

An die obersten Reichsbehörden, Reichsleiter und Gauleiter und den Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung. — Abdruck an die Landesstellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. — II 2388/9. 6. 37/3-1, 13.

* * *

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im *MinAmtsbl.* *DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2602.

(*MinAmtsbl.* *DtschWiss.* 1937 S. 335.)

362. Sonderurlaub zur Ostpreußenfahrt der Alten Garde der NSDAP.

Soweit Behördenangehörigen Urlaub zur Teilnahme an den Ostpreußenfahrten der Alten Garde der NSDAP. erteilt worden ist, kann in Anwendung des Abschn. B Ziff. 4 der Richtlinien vom 12. Januar 1936 (*RMWliB.* S. 49) von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub abgesehen werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Teilnahme auf Veranlassung oder mit Billigung der Partei erfolgte. Die Bezüge sind ungekürzt fortzuzahlen.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:

Mit der Bitte um Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 16. Juni 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischer Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II S B 6461/2880.

* * *

Abchrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

Bekanntmachung. — Z II a 2691.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 335.)

363. Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“.

(1) Nach dem Runderlaß vom 26. April 1935 (MBlW. S. 651) darf das Wort „Mischehe“ im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „gemischte Ehe“.

(2) Ehen zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als „glaubensverschiedene Ehen“ zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

- a) „konfessionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Konfessionen bekennen, und
- b) „religionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß.

Berlin, den 18. Juni 1937.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preussischen Ministers für kirchliche Angelegenheiten und des Stellvertreters des Führers:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden und den Präsidenten des Statistischen Reichsamts. — I B 1. 3/235.

* * *

Abchrift mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 23. Mai 1935 — Z II a 1678 M — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 223) zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2692.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 336.)

364. Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Die Bearbeitung einer Reihe von Angelegenheiten des Sachgebiets „Titel, Orden und Ehrenzeichen“, die bisher im Reichsministerium des Innern behandelt wurden, ist mit dem 1. Juli 1937 auf die Präsidialkanzlei übergegangen.

Es sind dies:

I. Titel:

Bearbeitung der Vorschläge für

1. Titelverleihungen an Beamte usw.,
2. Titelverleihungen an Angehörige der freien Berufe (Professor usw.).

II. Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen:

- a) Bearbeitung der Vorschläge für nachstehende deutsche Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen:
 1. Olympia-Ehrenzeichen und -Medaille,
 2. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes,

3. Rettungsmedaille (am Bande, Erinnerungsmedaille, öffentliche Belobigungen, Belohnungen),
4. Orden pour le mérite (Friedensklasse),
5. Treudienst-Ehrenzeichen (=Abzeichen) für Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Hand,
6. Treudienst-Ehrenzeichen für Angehörige der freien Berufe,
7. Feuerwehr-Ehrenzeichen,
8. Grubenwehr-Ehrenzeichen,
9. Sport-Ehrenzeichen,
10. Adlerschild des Deutschen Reichs,
11. Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft.

b) Ferner gehören zur Zuständigkeit der Präsidialkanzlei:

Bearbeitung der Vorschläge für die Verleihung des Verdienstordens vom Deutschen Adler (vgl. Verordnung über Stiftung des Verdienstordens vom Deutschen Adler vom 1. Mai 1937 — RGBl. I S. 549 —) sowie die Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden und Ehrenzeichen.

Das Reichsministerium des Innern ist nach wie vor federführend für die Vorbereitung der Gesetze und Verordnungen, welche Titel, Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen regeln, sowie für die Behandlung der allgemeinen Fragen dieses Sachgebiets.

Ferner verbleibt im Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern auch die Bearbeitung der Einzelfälle der nachstehenden Auszeichnungen:

1. Ehrenkreuz des Weltkrieges,
2. Kriegs-Orden und -Ehrenzeichen,
3. Stahlhelm-Abzeichen, Schlesischer Adler, Balkenkreuz, Freikorps-Abzeichen,
4. Ehrenzeichen der Partei,
5. Strassachen (Einzelfälle),
6. Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.

Die Ausfertigung der Berechtigungsausweise für das Verwundetenabzeichen obliegt gemäß Verordnung über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (RGBl. I S. 47) und der von dem Herrn Reichs- und Preussischen Arbeitsminister unter dem gleichen Tage erlassenen Bestimmungen über das Verwundetenabzeichen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 25 vom 30. Januar 1936) nach wie vor den zum Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers gehörenden Versorgungszämtern.

Dieser Erlaß wird nur im MinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2544.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 336.)

365. Zusammenarbeit der Hoheitsbehörden mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbund der Deutschen Beamten.

(1) Nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) sind in öffentlichen Verwaltungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, Vertrauensräte nicht zu bilden. Auch bei den Hoheitsbehörden muß jedoch zwischen dem Behördenleiter oder Betriebsführer und dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront (DAF.) ein enges Vertrauensverhältnis herrschen, das beim Fehlen der Vertrauensräte besonders notwendig erscheint. In persönlichem Benehmen kann der DAF.-Betriebsobmann dem Behördenleiter Anregungen geben und Vorschläge machen. Durch derartige Aussprachen werden Unstimmigkeiten in der Verwaltung oft schon im Entstehen geklärt und meistens ohne umfangreiches und unnötiges Schreibwerk behoben. Selbstverständlich bleibt der Grundsatz des Gesetzes vom 23. März 1934 unberührt, daß dem Leiter der Behörde als Führer der Verwaltung das alleinige Entscheidungsrecht zusteht. Andererseits erwarte ich, daß dem DAF.-Betriebsobmann, der seine Aufgaben in der Regel ehrenamtlich und neben seiner sonstigen Arbeit wahrnimmt, seine Tätigkeit in jeder möglichen Weise erleichtert wird.

(2) Nur ein solches Verhalten wird den Belangen von Partei und Staat gerecht. Es entspricht auch dem von dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. R. Leh, gemeinsam mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Beauftragten des Führers für Wirtschaftspragen erlassenen Aufruf an alle schaffenden Deutschen vom 27. November 1933 (Völkischer Beobachter — Berliner Ausgabe — Nr. 322 vom 28. November 1933). Danach ist das Ziel der Arbeitsfront die Erziehung aller im Arbeitsleben stehenden Deutschen zum nationalsozialistischen Staat und zur nationalsozialistischen Gesinnung. Ferner hat die DAF. nach § 7 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934 (Völkischer Beobachter Nr. 298 vom 25. Oktober 1934) die Aufgabe, den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen werden.

(3) Ich ersuche, hiernach zu verfahren, und bemerke, daß an die Stelle des Betriebsobmanns bei der Betreuung der Beamten der vom Amt für Beamte der NSDAP. oder der vom Reichsbund

der Deutschen Beamten bestellte Politische Leiter oder Amtswalter tritt.

Berlin, den 10. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten und den Preussischen Finanzminister. — II S B 6405/2704.

* * *

Abchrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2584.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 337.)

366. Reichs- und Nationalflagge.

(1) Mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers habe ich die Fachuntergruppe Fahnenhersteller in Berlin W 50, Marburger Straße 9, ersucht, den Flaggenfabriken zu empfehlen, bei der Neuanfertigung von Reichs- und Nationalflaggen (Hänge- und Hissfahnen) die weiße Scheibe so anzubringen, daß ihr Mittelpunkt um $\frac{1}{20}$ der Flaggenlänge von der Flaggenmitte zur Stange hin gerückt ist. Die Fachuntergruppe hat diese Anregung ihren Mitgliedern zur Befolgung mitgeteilt.

(2) Ich gebe hiervon Kenntnis zur Berücksichtigung bei Neubeschaffungen von Reichs- und Nationalflaggen.

Berlin, den 18. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten und den Preussischen Finanzminister. — I A 4139/4013.

* * *

Abchrift zur Kenntnis und Berücksichtigung bei Neubeschaffung von Reichs- und Nationalflaggen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2661.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 338.)

367. Zugehörigkeit von Beamten zur Schlaraffia.

(1) Durch den Runderlaß vom 7. Dezember 1936 — II S B 6190/4785 — (RMBlV. S. 1628) ist die Entscheidung der Frage, ob die Schlaraffia als logenähnliche Organisation anzusehen ist, noch vorbehalten. Diese Entscheidung wird nunmehr dahin getroffen, daß die Runderlasse vom 2. September 1936 — II S B 6190/4008 — (RMBlV. S. 1186) und vom 22. April 1937 — II S B 6190 a/1470 — (RMBlV. S. 646) nur auf solche Beamte entsprechende Anwendung finden, die in dem ehemaligen „Bund Deutsche Schlaraffia e. V.“, seinen Unterorganisationen und den ihm angeschlossenen Tochterorganisationen führende Ämter bekleidet haben. Als führende Ämter in diesen Organisationen gelten:

das Amt des Oberschlaraffen des Außern,
das Amt des Oberschlaraffen des Innern,
das Amt des Oberschlaraffen der Kunst,
das Amt des Oberschlaraffen ohne Portefeuille,
das Amt des Kanzlers,
das Amt des Marschalls,
das Amt des Junkermeisters,
das Amt des Schatzmeisters,
das Amt des Zeremonienmeisters und
das Amt des Vizekanzlers.

(2) Ich ersuche, sofort das Weitere zu veranlassen. Wo Maßnahmen gegen Beamte der vor genannten Art bisher unterblieben sind, weil das Schicksal der Schlaraffia im Ungewissen war, ersuche ich, die Prüfung wieder aufzunehmen. Soweit Maßnahmen nach § 5 (gegebenenfalls nach § 6) BGG.¹⁾ in Frage kommen, ist die Prüfung bereits anhängig, da die Namen der in Frage kommenden Beamten inzwischen amtlich zu meiner Kenntnis gelangt sind. In diesen Fällen ist, wie in der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes bestimmt werden wird, noch eine Zustellung der Verfügung nach dem 30. Juni 1937, jedoch längstens bis zum 30. September 1937 zulässig. Der

Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 BBG.¹⁾ einen Monat nach Zustellung der Verfügung, spätestens also am 31. Oktober 1937, beantragen. Ich ersuche, alle diese Fälle mir schleunigst vorzulegen.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 28. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, den Preussischen Ministerpräsidenten und den Preussischen Finanzminister. — II S B 6190 a/3054.

* * *

Abchrift übersende ich zur Kenntnis.

Der vorstehende Erlaß ist auch in meiner Verwaltung durchzuführen. Ich ersuche, unverzüglich das Weitere zu veranlassen und mir alle Fälle der genannten Art schleunigst vorzulegen.

Die Runderlasse des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 2. September 1936, 7. Dezember 1936 und 22. April 1937 wurden mitgeteilt durch Runderlaß vom 3. Oktober 1936 — Z II a 3026 — (RMinAmtsblDtshWiss. S. 447), 28. Dezember 1936 — Z II a 4129 — (RMinAmtsbl. DtshWiss. 1937 S. 19) und 5. Mai 1937 — Z II a 1699 — (RMinAmtsblDtshWiss. S. 262).

Berlin, den 7. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **K u n i s c h.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2775 Z I.

(RMinAmtsblDtshWiss. 1937 S. 338.)

368. Erfassung von Altpapier.

Die schwierige Lage in der Rohstoffversorgung der Papierindustrie macht es erforderlich, daß in verstärktem Maße dafür Sorge getragen wird, daß sämtliche bei Behörden vorhandenen entbehrlichen Akten, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher usw. sowie das gesamte Korbpapier rasch und laufend der

Weiterverwertung zugeführt wird. Hierauf hat der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister mit Rundschreiben vom 18. September 1936 (II R 16631/36, betreffend Erfassung und Verwertung von Altpapier) bereits in allgemeiner Form hingewiesen. Nach meinen Feststellungen sind in einer Reihe von Behörden noch nicht alle in dieser Richtung gegebenen Möglichkeiten restlos ausgenutzt.

I. Vernichtung von Geheimakten.

Erhebliche Mengen von Altpapier gehen zur Zeit noch dadurch verloren, daß ausgeschiedene Geheimakten verbrannt oder in sonstiger Weise vernichtet werden, ohne daß der Papierstoff der Wiederverwertung erhalten bleibt. Im Hinblick auf den außerordentlichen Mangel an Altpapier und die in den letzten Jahren gestiegene Zahl der Geheimakten muß ich größten Wert darauf legen, daß die von dem Herrn Reichswirtschaftsminister durch Rundschreiben vom 5. Februar 1935 (II R 2757/35, betreffend Rückführung von Altpapier) angeregten und zum Teil schon in die Wege geleiteten Maßnahmen der Aktenvernichtung unter Erhaltung der Papiersubstanz weiterverfolgt und ausgebaut werden. Insbesondere muß erreicht werden, daß nicht nur die bei den obersten Reichsbehörden anfallenden Akten, sondern auch diejenigen der untergeordneten Stellen, wie z. B. Landratsämter, Finanzämter usw., zum mindesten in den großen Städten in geeigneter Weise der Papierindustrie als Rohstoff zugeführt und keinesfalls verbrannt werden.

II. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Akten.

Verschiedentlich gelten zur Zeit für Akten noch Aufbewahrungsfristen von erheblicher Länge, ohne daß eine solche längere Aufbewahrung im Interesse ordnungsgemäßer Geschäftsführung erforderlich erscheint. Überall, wo dies der Fall ist, müßte möglichst rasch für eine angemessene Verkürzung der Aufbewahrungsfrist Sorge getragen werden.

III. Rasche Ablage unwesentlicher Zuschriften.

Weiterhin hat sich ergeben, daß sich in den Akten, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, eine große Anzahl von Schreiben, Anlagen usw. befinden, deren Aufbewahrung nicht erforderlich ist. So konnte z. B. ein Finanzamt in einer kleineren süddeutschen Stadt an derartigem Material in einem Zeitraum von nur drei Wochen eine Menge von 11 500 kg ausscheiden und der Verwertung zuführen. Durch geeignete Auscheidungsmaßnahmen könnte hier der Altpapieranfall wesentlich erhöht werden. M. E. dürfte es sich empfehlen, daß neben einer derartigen Ausscheidung, die zu Zeiten kleineren Geschäftsganges ausgeführt werden könnte, dafür Sorge getragen wird, daß in Zukunft Schreiben, die zur Vollständigkeit der Akten nicht erforderlich sind, in größerem Umfange als bisher sofort abgelegt und in kurzen Zeitabständen der Altpapierverwertung zugeführt werden.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1933 I S. 175, 389.

IV. Ausscheidung alter Bücher, Zeitschriften usw. aus den Bibliotheken der Behörden.

Endlich wurde festgestellt, daß in den Bibliotheken der Behörden noch in erheblichem Umfang alte Bücher, Zeitschriften usw. verwahrt werden, die seit längerer Zeit überholt sind und daher nicht mehr benötigt werden. Für eine beschleunigte Durchsicht der Bibliotheksbestände und rasche Ausscheidung des nicht mehr erforderlichen Materials ist Sorge zu tragen.

Ich bitte Sie, die Ihnen unterstehenden Dienststellen von diesen Ausführungen zu unterrichten und für die Durchführung der obigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Über die von Ihnen erteilten Anweisungen bitte ich mich gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Auf die gemäß meinen Anregungen bereits von dem Herrn Reichsminister der Justiz getroffenen Anweisungen

- a) betreffend Verwertung der zur Vernichtung ausgeforderten Akten (Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 26. April 1937 — 1452/VI a 11. 506 —, Deutsche Justiz S. 642),
- b) betreffend vorläufige Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden (Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 26. April 1937 — 1452/VI a 11. 507 —, Deutsche Justiz S. 643),
- c) betreffend Aussonderung entbehrlicher Bücher und sonstiger Druckschriften aus den Büchereien der Justizbehörden (ohne Gefangenenbüchereien) (Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 21. Mai 1937 — 5430/VI a 5. 497 —, Deutsche Justiz S. 837)

möchte ich besonders hinweisen. Außerdem möchte ich Sie bitten, bei den von Ihnen zu treffenden Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß wertvolles Archivgut vor der Vernichtung bewahrt bleibt.

Ich bitte, den einzelnen Dienststellen der Partei und ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben und sie zur Innehaltung der gegebenen Richtlinien nachdrücklichst zu veranlassen.

Berlin, den 1. Juli 1937.

Ministerpräsident Generaloberst Göring,
Beauftragter für den Vierjahresplan.

Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung.
R ö h l e r.

An sämtliche Herren Reichsminister, die obersten Reichsbehörden, die Herren Reichsstatthalter, die Landesregierungen, die Reichsleitung der NSDAP. über den Verbindungsstab der NSDAP., Berlin W 8, Wilhelmstraße 64, die Gauleitung der NSDAP., die Gaubeauftragten für Altmaterialerfassung. — Nachricht hiervon dem Herrn Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Berlin W 8, zur gefälligen Kenntnis. — Rov. 11779.

* * *

Abschrift zur Kenntnis.

Ich ersuche, nach den unter I bis IV genannten Grundsätzen auch in meinem Geschäftsbereich zu verfahren.

Das Rundschreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 5. Februar 1935 ist auf Seite 176 des Preußischen Besoldungsblatts von 1935 veröffentlicht; das Rundschreiben des Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 18. September 1936 habe ich mit Runderlaß vom 25. September 1936 — Z II a 3125 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 460) mitgeteilt.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2837.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 339.)

369. Aushänge in den Diensträumen der Behörden.

(1) Für Aushänge und Plakate, die nicht den eigenen inneren Dienstbetrieb betreffen, gilt folgendes:

A. Allgemein zugelassen sind:

1. amtliche Aushänge und Plakate, die von einer Stelle der öffentlichen Verwaltung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet herausgegeben sind;
2. Aushänge der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände;
3. Werbeausgänge der parteiamtlichen nationalsozialistischen Presse;
4. Aushänge und Plakate des Roten Kreuzes, des Reichsluftschutzbundes und des NS.-Fliegerkorps;
5. geschäftliche und der Werbung dienende Mitteilungen der von der Behörde anerkannten Wohlfahrts- und Selbsthilfeeinrichtungen des Behördenpersonals;
6. Anzeigen und Mitteilungen über Konzerte und Theateraufführungen, Werbeschriften von Kurorten.

B. Aushänge und Plakate sonstiger Stellen, Verbände und Organisationen sind nur dann zu lassen, wenn im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis zum Aushang in den Diensträumen vorliegt und eine Bestätigung der zuständigen Landesstelle

des Reichspropagandaministeriums beigebracht ist, daß gegen Form und Inhalt des Aushangs oder Plakats keine Bedenken bestehen.

(2) Die Bestimmungen unter Ziff. 1—3 des Runderlasses vom 15. Juli 1933 — I B 5131 d/6. 7. — (nicht veröffentlicht) (für Preußen: Runderlaß vom 24. August 1933, MBlB. I S. 988) treten hiernit außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preußischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und das Reichsbankdirektorium. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden mit dem Zusatz: Vorstehende Bestimmungen sind Rahmenbestimmungen. Es bleibt den zuständigen obersten Reichsbehörden unbenommen, für die besonderen Verhältnisse einzelner Verwaltungen ergänzende Bestimmungen zu erlassen. — I A 3978/5131 d.

* * *

Abdruck zur Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2864.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 340.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

370. Laboratoriums-Infektionen mit Erregern der Weilschen Krankheit.

(1) Bei Laboratoriumsarbeiten mit den Erregern der Weilschen Krankheit oder bei der Durchführung von Versuchen an wilden oder zahmen Ratten oder an Hunden sind mehrfach Infektionen mit den Weil-Spirochäten und schwere, zum Teil tödlich verlaufende Erkrankungen vorgekommen.

(2) Zur Verhütung dieser Infektionen ordne ich hiermit an, daß in allen medizinischen und veterinärmedizinischen Instituten und Untersuchungsämtern bei derartigen Arbeiten und Versuchen Schutzbrillen und Gummihandschuhe zu tragen sind, und daß Heilserum gegen die Weilsche Krankheit, das von den Behring-Werken der F. G. Farben A.G. in Marburg hergestellt wird, vorrätig zu halten ist. Das Serum kann prophylaktisch bei Verunreinigung der Haut oder Schleimhaut mit infektiösem Material (z. B. auch mit Urin von Ratten und Hunden) oder therapeutisch sofort bei den ersten Anzeichen verdächtiger Krankheitserscheinungen mit Erfolg angewendet werden.

Berlin, den 22. August 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

IV C 1611/36/5575.

* * *

Abchrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 5. September 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule), den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Charité Berlin, das Kuratorium der Universität Frankfurt a. M., das Kuratorium der Universität Köln (durch den Herrn Staatskommissar), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen). — W I a 1703.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 341.)

371. Studentischer Gesundheitsdienst.

Abiturienten und sonstige Personen, die auf Grund der Richtlinien für die gesundheitliche Auslese zum Hochschulstudium wegen bedingter oder dauernder Untauglichkeit vorübergehend oder dauernd vom Hochschulstudium ausgeschlossen worden sind, sind künftig unverzüglich den Rektoren (Direktoren) der deutschen Hochschulen namhaft zu machen. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Grund und Dauer des Ausschlusses sind dabei anzugeben.

Die Möglichkeit, die Nichtzulassung zum Studium durch etwaigen Wechsel des Hochschulorts zu umgehen, soll durch diese Regelung vermieden werden.

Die Rektoren (Direktoren) der Hochschulen werden ersucht, von jedem Fall der Nichtzulassung zum Studium wegen Untauglichkeit, der zu ihrer Kenntnis gelangt, dem für die Hochschule zuständigen örtlichen Studentenwerk Mitteilung zu machen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Rektoren (Direktoren) der deutschen Hochschulen, die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Reichsstudentenführung in München. — W J 1637 V, W L.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 341.)

372. Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von Kampfstoffkrankungen an den Universitäten und Hochschulen.

Die chemischen Kampfstoffe, ihre Verwendung und ihre Wirkungen sind an den Universitäten und Hochschulen bisher in Vorlesungen und Übungen nur unzureichend behandelt worden. Die Erfahrungen des letzten Krieges machen es aber nach Auffassung der Wehrmacht im Interesse der Landesverteidigung dringend notwendig, daß sich insbesondere die Studierenden der Medizin, Zahn- und Veterinärmedizin und der Chemie mit den Eigenschaften der chemischen Kampfstoffe und ihren Wirkungen, soweit sie ihre Arbeitsgebiete berühren, eingehender vertraut machen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Vertreter der Pharmakologie, der organischen Chemie sowie der physikalischen Chemie die chemischen Kampfstoffe sowie gegebenenfalls die Behandlung von Kampfstoffkrankungen im Rahmen ihrer Fachgebiete in Vorlesungen und Übungen ausreichend vertreten sowie bei den Prüfungen entsprechend berücksichtigen.

Als Prüfungen kommen in Frage die ärztlichen, zahn- und tierärztlichen Vor- und Hauptprüfungen, die chemischen Verbandsprüfungen (Vor- und Hauptprüfung), die Diplomprüfungen an den Technischen Hochschulen und Bergakademien, soweit hierbei organische oder physikalische Chemie Prüfungsfach ist, die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, soweit die Lehrbefähigung in Chemie erstrebt wird, und endlich die Doktorprüfungen in den erwähnten Fächern.

Die genannten Gebiete als selbständige Prüfungsfächer zu erklären, ist nicht beabsichtigt.

Der Umfang der Anforderungen an den Prüfungskandidaten in den erwähnten Fragen wird nach der Bedeutung, die dem betreffenden Fachgebiet (Pharmakologie, organische oder physikalische Chemie) innerhalb der Prüfung als Prüfungsfach zukommt, zu bemessen sein.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Hochschullehrer, Fakultäten und Prüfungsausschüsse zu unterrichten mit dem Ersuchen, vom Wintersemester 1937/38 ab hiernach zu verfahren.

Wegen Benachrichtigung der ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Prüfungsausschüsse wird der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern das Weitere veranlassen. Die Vorsitzenden

der wissenschaftlichen Prüfungsausschüsse in Preußen sind von mir besonders in Kenntnis gesetzt worden.

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — W J 2070 E III a, E III c, K I b, Z II a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 342.)

373. Vereinheitlichung des Unterrichts in Pharmakologie.

Um den Studenten der Medizin einen Wechsel der Hochschule ohne Nachteil zu ermöglichen, ist die Einrichtung eines gleichmäßigen Unterrichts an den deutschen Universitäten unbedingt notwendig. Zur Zeit ist der Pharmakologieunterricht an den meisten deutschen Universitäten derart eingerichtet, daß

im Wintersemester Pharmakologie I, organischer Teil, vierstündig,

im Sommersemester Pharmakologie II, anorganischer Teil, dreistündig,

gelesen wird.

Ich ersuche die Medizinischen Fakultäten, soweit dies noch nicht geschehen ist, dafür Sorge zu tragen, daß der Pharmakologieunterricht in dieser Weise durchgeführt wird.

Zur Vermeidung von Rückfragen seitens der ärztlichen Prüfungsausschüsse sind die Vorlesungen gleichmäßig als „Pharmakologie, organischer Teil“ oder „Pharmakologie, anorganischer Teil“ anzukündigen und entsprechend auch in die Studienbücher einzutragen.

Berlin, den 29. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Braunschweig). — W J 2221.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 342.)

374. Elektrisches Prüfamt.

Das von dem Mitteldeutschen Bezirksverband der Vereinigung der Elektrizitätswerke e. B. in Erfurt betriebene Elektrisches Prüfamt 1 in Ilmenau ist auf den Reichsverband der Elektrizitätsversorgung in Berlin übergegangen.

Berlin, den 2. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

Bekanntmachung. — WO 1182/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 342.)

b) Für Preußen

375. Rechnungsrevisoren bei den Universitäten.

Durch den Staatshaushalt für 1937 sind für die Universitäten Königsberg, Greifswald, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg und Bonn sowie die Universität und die Technische Hochschule Breslau je eine Rechnungsrevisorstelle (Gruppe A 4 b 2) geschaffen worden. Die Stellen sind im Haushalt des Preussischen Finanzministeriums ausgebracht. Die Ernennung der Rechnungsrevisoren wird durch das Preussische Finanzministerium im Einvernehmen mit der Preussischen Wissenschaftsverwaltung erfolgen. Diefierhalb wird durch den mitunterzeichneten Preussischen Finanzminister weitere Mitteilug ergehen.

Über die Stellung und die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren bei den Universitäten wird folgendes bestimmt:

1. Die Rechnungsrevisoren werden dem Rechnungsamt der zuständigen Regierung zugeteilt. Sie haben den dienstlichen Anordnungen des Leiters des Rechnungsamts, des Regierungs- und Kassensrats, Folge zu leisten. Dienstvorgesetzter ist der Regierungspräsident.

2. In der Rechnungsvorprüfung und der Rechnungsprüfung sind die Rechnungsrevisoren nur an die Weisungen des Regierungs- und Kassensrats gebunden. Andere Dienststellen können ihnen Weisungen für die Rechnungsvorprüfung und die Rechnungsprüfung nicht erteilen, abgesehen von der Oberrechnungskammer und dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

3. Die Universitätskuratoren sind für die Rechnungen der Universitätsklassen Abnahmebehörden. Auf eine möglichst persönliche und dauernde Fühlungnahme zwischen dem Universitätskurator, dem Regierungs- und Kassensrat sowie dem Rechnungsrevisor ist ständig Bedacht zu nehmen.

4. Die Aufgaben der Rechnungsrevisoren bei den Universitäten sind die der Rechnungsrevisoren der Rechnungsämter der Regierungen. Die Geschäftsanweisung für die Rechnungsämter bei den Regierungen vom 19. Juni 1929 mit den ergangenen Ergänzungen findet sinngemäß Anwendung. Den Rechnungsrevisoren liegt in erster Linie die Vorprüfung der Rechnungen der Universitätsklassen, der Quästuren und der Zahlstellen der Universitäten, die Prüfung der nach § 93 R.F.D. den Universitätskuratoren überlassenen Rechnungen sowie die Prüfung der Bücher und Belege der obigen Dienststellen ob. Bis zum Erlaß von näheren Anweisungen für die Prüfung der Bücher und Belege haben die Rechnungsrevisoren diese Prüfung nach Maßgabe der Anweisung für die Prüfung der Bücher und Belege der Regierungshauptklassen vom 14. Januar 1916 (Prüfungsordnung B) vorzunehmen.

5. Die Universitätskuratoren haben

- a) den Rechnungsrevisoren ein Dienstzimmer mit dem nötigen Inventar zur Verfügung zu stellen. Das Dienstzimmer soll tunlichst in dem Gebäude sich befinden, in dem die Universitätskasse untergebracht ist,

- b) zu veranlassen, daß den Rechnungsrevisoren regelmäßig geliefert werden: das Reichsgesetzblatt, die Preussische Gesetzsammlung, das Reichsministerialamtsblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, das Reichshaushalts- und Besoldungsblatt, das Preussische Besoldungsblatt,

- e) den Rechnungsrevisoren von allen für das Prüfungsgeschäft wichtigen Bestimmungen und von allen Maßnahmen, die auf die Wirtschaftsführung von Einfluß sind, Kenntnis zu geben,

- d) auf Wunsch der Rechnungsrevisoren zu veranlassen, daß Akten, Urkunden, Schriftstücke, die zur Prüfung erforderlich sind, den Rechnungsrevisoren zur Einsicht vorgelegt werden,

- e) den Schreib- und Zeichenbedarf sowie sonst notwendige Geschäftsbedürfnisse aus Mitteln der Universität für die Rechnungsrevisoren bereitzustellen, soweit nicht Bücher, Vordrucke u. ä. vom zuständigen Rechnungsamt geliefert werden.

6. Die Rechnungsrevisoren haben mit den Dienststellen der Universität in möglichst weitem Umfange mündlich zu verhandeln. Schriftstücke im Verkehr mit den Dienststellen sind unter der Bezeichnung „Der Rechnungsrevisor bei der Universität“ und in Fällen von besonderer Bedeutung unter der Bezeichnung „Das Rechnungsamt der Regierung“ auszufertigen. Erstere Schriftstücke sind von dem Rechnungsrevisor allein, letztere von dem Regierungs- und Kassensrat und dem Rechnungsrevisor zu unterschreiben. Der Verkehr mit den Anstaltsdirektoren in Durchführung der Rechnungsvorprüfung und der Rechnungsprüfung ist so zu gestalten, daß die Rechnungsvorprüfung und die Rechnungsprüfung bei energischer Durchführung ihrer Ziele doch den Charakter einer fördernden Hilfe und einer Beratung der Anstaltsdirektoren trägt. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten mit den Anstaltsdirektoren, die sich durch unmittelbare Verhandlung nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit dem Universitätskurator vorzutragen, der den Leiter des Rechnungsamts hört und die Entscheidung der Oberrechnungskammer oder des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter Vorlegung des die Stellungnahme des Rechnungsrevisors und des Leiters des Rechnungsamtes begründenden Schriftsatzes einholt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kurator einerseits sowie dem Rechnungsrevisor und dem Leiter des Rechnungsamtes andererseits hat der Universitätskurator in der gleichen Weise die Entscheidung der Oberrechnungskammer oder des Reichserziehungsministers nachzusuchen.

7. Die Jahresrechnungen der Universitätskasse werden von dieser dem Universitätskurator zu dem vorgeschriebenen Termin eingereicht, der sie nach Kenntnisnahme dem Rechnungsrevisor bei der Universität zuleitet. Der Rechnungsrevisor bereitet die Vorprüfungsverhandlung vor und reicht nach beendeter Prüfung den Entwurf der Vorprüfungsverhandlung mit der Rechnung durch die Hand des Universitätskurators, der nötigenfalls zu dem Entwurf Stellung nimmt, dem Regierungs- und

Kassenrat ein. Die Belege sind zurückzubehalten und nur auf besondere Anforderung einzureichen. Der Regierungs- und Kassenrat prüft die Vorprüfungsverhandlung und tritt, falls noch Zweifel zu klären sind, mit dem Universitätskurator und dem Rechnungsrevisor unmittelbar in Verbindung. Nach Abschluß der Verhandlungen und unterschriftlicher Vollziehung des Entwurfs der Vorprüfungsverhandlung durch den Regierungs- und Kassenrat sendet dieser den Entwurf mit der Rechnung und gegebenenfalls mit den Belegen an den Universitätskurator zurück, der die Reinschrift der Vorprüfungsverhandlung mit der Rechnung und den Belegen der Oberrechnungskammer vorlegt, wobei er eine abweichende und bei der persönlichen Fühlungnahme nicht ausgeglichene Stellungnahme in dem Begleitbericht darlegt.

8. Die Prüfungsverhandlungen der Oberrechnungskammer werden von dieser dem Universitätskurator in doppelter Ausfertigung zugestellt. Eine Ausfertigung leitet der Universitätskurator dem Rechnungsrevisor unter Bezeichnung der Prüfungserinnerungen zu, deren Bearbeitung der Rechnungsrevisor vorzunehmen hat (vgl. § 11 Ziff. 8 der Geschäftsanweisung für die Rechnungsämter). Für die weitere Behandlung gilt die Anordnung in Ziff. 7 dieses Erlasses. Die Zusammenstellung der Beantwortungen ist Sache des Universitätskurators.

9. Etwaige Dienstreisen der Rechnungsrevisoren bei den Universitäten haben die Regierungspräsidenten zu genehmigen. Die Reisekosten sind von den Regierungspräsidenten anzuweisen und bei den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds zu verausgaben.

Bis zum 10. Januar 1938 ist dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, dem Preussischen Finanzminister und der Oberrechnungskammer ein Bericht über die Erfahrungen einzureichen, die mit der Einrichtung der Rechnungsrevisorstellen bei den Universitäten gemacht sind. Dabei sind Vorschläge über Änderungen und Ergänzungen der Anordnungen dieses Erlasses zu machen.

Berlin, den 21. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

Der Preussische Finanzminister.

In Vertretung: L a n d f r i e d.

Die Oberrechnungskammer.

M u s s e h l.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Breslau, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Kassel, Münster und Köln. — Abschrift an die Herren Universitätskuratoren in Königsberg, Greifswald, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg und Bonn und den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau. — RuPrMfWGuV. W A 697, FM. K 5793/15. 5. 37, DRK. S I 9025/3.

(RMnAmtsblDtschWissf. 1937 S. 343.)

376. Vollzugsbestimmungen zur Preussischen Kassenordnung für die Universitätskassen.

Unter dem heutigen Tage habe ich die Vollzugsbestimmungen zur Preussischen Kassenordnung für die Universitätskassen — Universitätskassenordnung (U.K.O.) — erlassen. Die Vollzugsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Soweit die Rechnungsrevisoren bei den Universitäten und der Regierungs- und Kassenrat bei der Universität Berlin ihren Dienst noch nicht aufgenommen haben, haben die Kassenprüfungen (§ 32) nach der bisherigen Übung zu erfolgen.

Die zum Gebrauch bei den dortigen Dienststellen benötigten Stücke der Vollzugsbestimmungen werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.

Der Erlass wird u n r im RMnAmtsblDtschWissf. veröffentlicht.

Berlin, den 6. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

An die Herren Universitätskuratoren in Königsberg, Berlin, Greifswald, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg, Bonn, den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule Breslau, den Herrn Verwaltungsdirektor der Charité in Berlin und das Universitätskuratorium in Frankfurt a. M. — Abschrift an das Universitätskuratorium (durch den Herrn Staatskommissar) der Universität Köln, das Kuratorium der Medizinischen Akademie (durch den Herrn Regierungspräsidenten) in Düsseldorf, die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Breslau, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Münster, Kassel, Köln, Wiesbaden und den Herrn Präsidenten der Preussischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin. — W A 1473.

(RMnAmtsblDtschWissf. 1937 S. 344.)

Erziehung

a) Für das Reich

377. Haftung des Staates für Verletzung der Aufsichtspflicht durch einen Lehrer.

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. April 1937
— III 212/36 —.)

T a t b e s t a n d.

Die damals acht Jahre alte Klägerin besuchte die einklassige Schule in G., in der etwa 60 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren von dem Lehrer W. unterrichtet wurden. Am 7. September 1934 hatten die Kinder Zeichenunterricht. Dazu hatten sie auf Anordnung des Lehrers Scheren von Hause mitgebracht, um die Zeichnungen auszuschneiden.

Einige Kinder benutzten dabei spitze Scheren, was von dem Lehrer nicht verboten worden war. Die Schulaufsichtsbehörde hatte für den Scherenunterricht keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen angeordnet. In der auf die Unterrichtsstunde folgenden Pause verließ der Lehrer die Klasse. Er gestattete den Kindern, die begonnenen Zeichen- und Scherenarbeiten fortzusetzen und übertrug die Aufsicht dem dreizehnjährigen Schüler K. Die neben der Klägerin sitzende achtjährige Gertrud W. beschäftigte sich weiter mit dem Ausschneiden ihrer Zeichnung. In einem Augenblick, als sie beide Hände erhob, wobei sie in der rechten Hand ihre spitze Schere hielt, beugte sich die Klägerin nach ihrer Seite, um ein Buch unter die Bank zu legen. Dabei drang ihr die Schere der W. in das linke Auge, das so verletzt wurde, daß es später in der Augenklinik entfernt werden mußte.

Dem Ausspruch der Klägerin, festzustellen, daß der Beklagte zum Schadenersatz verpflichtet sei, wurde in zwei Rechtszügen stattgegeben. Der Beklagte hat dagegen mit dem Antrag auf Abweisung der Klage Revision eingelegt. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Die Haftung des Beklagten beruht auf Art. 131 der Weimarer Verfassung und § 839 BGB. in Verbindung mit § 4 a des preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (GS. S. 691) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 14. Mai 1914 (GS. S. 117).

Das Berufungsgericht hat es für zulässig erachtet, daß der Lehrer in der Pause das Schulzimmer verlassen hat. Ein Verschulden hat es aber darin gesehen, daß er den Kindern gestattete, in seiner Abwesenheit mit den Scheren weiterzuarbeiten. Die Aufsicht eines Schülers hätte unter keinen Umständen eine vermehrte Unruhe unter den Kindern einer so großen Klasse verhindern können. Der Lehrer hätte mindestens anordnen müssen, daß die Kinder die Scheren in die Schultaschen packten. Dadurch wären die Kinder, auch wenn sie dem Gebot zuwidergehandelt hätten, doch wenigstens zu besonderer Vorsicht ermahnt gewesen. Auch die Schulaufsichtsbehörde treffe ein Verschulden, weil sie nicht für den Scherenunterricht geeignete Anweisungen erteilt und den Gebrauch spitzer Scheren verboten habe. Durch Amtspflichtverletzung des Lehrers sei der Unfall verursacht worden.

Die Revision rügt Verletzung des § 839 BGB. und macht dagegen geltend, daß nach der Lebenserfahrung in einer Klasse von 60 Kindern der Unfall sich auch bei gehöriger Aufsicht des Lehrers in seiner Abwesenheit hätte ereignen können und daß Federhalter und Tintenstifte in den Händen der Kinder keine geringere Gefahr bedeuteten als spitze Scheren. Nur in Ausnahmefällen bestehe daher ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Aufsicht des Lehrers und einem solchen Unglücksfall.

Die Revision geht selbst davon aus, daß eine vielköpfige Kinderklasse zu einem aufgeregten und turbulenten Menschenhaufen wird, wenn die Aufsicht plötzlich vom Lehrer auf einen Schüler übergeht.

Das Berufungsgericht hat aus derselben Erfahrungstatsache mit Recht den Schluß gezogen, daß die Sorgfaltspflicht des Lehrers verlangte, daß er für diesen Zustand besondere Maßnahmen traf. Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht festgestellt, daß spitze Scheren in den Händen von Kindern eine größere Gefahr bedeuten als spitze Lehrmittel, mit deren Handhabung sie vertraut seien. Die besondere Gefahr spitzer Scheren in Kinderhänden ist jedem, der mit Kindererziehung zu tun hat, geläufig. Federn und Bleistifte sind weiter unentbehrliche Hilfsmittel für den gesamten Schulunterricht, während Scheren nur ausnahmsweise als solche gebraucht werden. Es war daher auch viel eher möglich, die in der Benutzung liegende Gefahrenquelle bei ihnen als bei den anderen ständig benötigten Lehrmitteln auszuschließen. Es bedeutet keine Überspannung des Sorgfaltsbegriffs, wenn dem Lehrer zugemutet wurde, daß er beim Verlassen des Zimmers die besondere Verwahrung der Scheren hätte anordnen sollen, wenn er sie nicht überhaupt wegnahm, und wenn in dem Unterlassen jeder vorbeugenden Maßnahme ein Verschulden des Lehrers gesehen wurde.

Der Angriff der Revision richtet sich dann auch vor allem gegen die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs, weil der Unfall so oder ähnlich sich auch bei Beobachtung der gebotenen Sorgfalt des Lehrers hätte zutragen können. Aber auch in dieser Richtung kann in den Ausführungen des Berufungsgerichts kein Rechtsverstoß gesehen werden. Das Berufungsgericht hat erwogen, daß der Unfall sich in Abwesenheit des Lehrers nicht ereignet hätte, da die Kinder in seiner Gegenwart sich nicht so heftig und unvorsichtig bewegt hätten. Dem kann die Revision nicht entgegenhalten, daß auch der Lehrer nicht alle Kinder gleichzeitig im Auge behalten könne. Schon seine Abwesenheit wirkt kraft seiner Autorität nach der Erfahrung mäßigend auf das Verhalten der Kinder. Ob unter Umständen der Klägerin eine ähnliche Verletzung durch eine Schreibfeder oder einen Bleistift hätte zugefügt werden können, ist ohne Belang. Der ursächliche Zusammenhang könnte nur verneint werden, wenn der Unfall auch ohne die fahrlässige Belassung der Scheren in den Händen der Kinder durch einen anderen Gegenstand passiert wäre. Dafür kann kein Anhaltspunkt allein daraus gewonnen werden, daß die Kinder noch andere, nicht ungefährliche Lehrmittel besaßen, durch die hie und da ähnliche Unfälle vorkommen mögen. Schließlich kann auch der Annahme des Berufungsgerichts nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden, daß der Unfall nicht passiert wäre, wenn der Kläger wenigstens die Scheren hätte in die Schultaschen verpacken lassen und den Kindern so die Gefährlichkeit noch einmal besonders dringlich vor Augen geführt hätte.

Es ist im Berufungsurteil festgestellt, daß die Klägerin nicht von anderer Seite Ersatz ihres Schadens erlangen konnte.

Die Revision ist daher als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß noch zu untersuchen wäre, ob auch die Schulaufsichtsbehörde die Pflicht zur Erteilung geeigneter Anweisungen für den Scheren-

unterricht gehabt hätte oder ob sie sich insoweit auf die Umsicht und das Verständnis des Lehrpersonals verlassen durfte.

*

Veröffentlicht zur Kenntnis und Beachtung.

Berlin, den 1. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

Bekanntmachung. — E II e 1473/37.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 344.)

378. Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen.

Die Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 und der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1333) haben über die Rechtsstellung der Juden im deutschen Reichsgebiet eine grundsätzliche Klärung gebracht. Die Schulerziehung der jüdischen Kinder wird im Anschluß hieran zu gegebener Zeit reichsgesetzlich geregelt werden. Bis auf weiteres ist nach den nachstehenden Richtlinien zu verfahren:

I. Zulassung zum Schulbesuch.

1. Die Zulassung der Juden zum Besuch der Pflichtschulen regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht. Schulpflichtige Juden sind daher in den öffentlichen Pflichtschulen zu unterrichten, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften von der Schulpflicht befreit sind oder die Schulpflicht ruht oder durch den Besuch privater Schulen erfüllt wird. Das gleiche gilt für die jüdischen Mischlinge.

2. Soweit nach den örtlichen Verhältnissen eine abgeordnete Beschulung der jüdischen Schüler im Rahmen eines geordneten Schulbetriebes und ohne besondere Mehrbelastung der Unterhaltsträger möglich ist und private jüdische Schulen nicht vorhanden sind, wird den Unterhaltsträgern der öffentlichen Pflichtschulen nahegelegt, mit schulaufsichtlicher Genehmigung besondere Schulen oder Sammelklassen für jüdische Schüler einzurichten. Werden solche Schulen oder Sammelklassen eingerichtet, so sind sie als Bestandteil der öffentlichen Schule nach den allgemeinen Vorschriften zu unterhalten. Die jüdischen Schüler sind zu ihrem Besuch verpflichtet. Als Lehrer sind Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), allenfalls jüdische Mischlinge (§ 2 a. a. O.) zu verwenden, und zwar empfiehlt es sich, in erster Linie nach § 3 des Berufsbeamtengesetzes oder § 4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgeschiedene Lehrer aufzufordern und im Falle ihres Einverständnisses ohne Berufung in das Beamtenverhältnis auftragsweise zu beschäftigen.

Die hiernach an preußischen Volksschulen verwendeten jüdischen Lehrkräfte sind nach § 20 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes in der Fassung der Ersten Sparverordnung in Höhe der Anfangsvergütung zu besolden. Die Vorschriften über die Anrechnung früherer Dienstzeiten sowie die Bestimmungen des preußischen Kunderlasses vom 1. Juni 1927 — U III E 1242 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 220) über das Dienstalter der wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfänger sind nicht anzuwenden. Soweit in preußischen Volksschulen freie Volksschulstellen vorhanden sind, die an die jüdischen Schulen oder Sammelklassen übertragen werden können, bin ich damit einverstanden, daß die Dienstbezüge aus der Landesшкоlkasse gezahlt werden. Andernfalls müssen die Dienstbezüge von der Gemeinde getragen werden.

In jedem Falle gelten für wiederbeschäftigte Ruhegehaltsempfänger die allgemeinen Ruheensvorschriften für das Ruhegehalt, da es hier nur auf Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst ankommt und nicht auf die Verwendung im Beamtenverhältnis.

3. Die Zulassung der Juden zum Besuch der W a h l s c h u l e n (mittlere, höhere und Fachschulen) regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. An Orten, an denen ausschließlich für den Besuch jüdischer Schüler bestimmte Wahlschulen bestehen, ist bei Neuaufnahmen nach meinem Kunderlaß vom 5. März 1935 — E II e 185 usw. — zu verfahren. Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 dieses Erlasses werden aufgehoben. Gegen den Übergang eines jüdischen Schülers von einer allgemeinen mittleren oder höheren Schule auf eine jüdische Schule bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

4. Jüdische Mischlinge können grundsätzlich an jeder Wahlschule zugelassen werden. Die Beschränkungen des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 für die Mischlinge, die aus nach dem 26. April 1933 geschlossenen Ehen hervorgegangen sind, sind durch die Nürnberger Gesetze hinfällig geworden. Den von zwei volljüdischen Großelternanteilen abstammenden jüdischen Mischlingen ist auch der Besuch jüdischer Schulen oder Sammelklassen für jüdische Schüler gestattet. Die Namen der jüdischen Schulen oder die Sammelklassen für jüdische Schüler besuchenden und dort neu eintretenden staatsangehörigen jüdischen Mischlinge sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Diese hat darüber durch meine Hand an den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern zu berichten, der im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers darüber entscheiden wird, ob ihnen künftig das Reichsbürgerrecht zuerkannt werden kann.

Treten die Schüler zur jüdischen Religion über, so werden sie gemäß § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu Juden. Eine Mitteilung der Namen ist in diesem Falle nicht erforderlich.

5. Kann an einer Wahlschule zur Vermeidung sonst notwendig werdender Klassenteilungen oder aus anderen Gründen nur eine bestimmte Zahl von Schülern aufgenommen werden, so ist bei der vorzunehmenden Auslese neben der geistigen und Charakterlichen Eignung auch die rassische Zugehörigkeit der Schüler zu berücksichtigen.

II. Teilnahme an Schulveranstaltungen besonderer Art.

1. Staatsangehörige jüdische Mischlinge (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), die die allgemeinen Schulen besuchen, haben, wie jeder andere Schüler, an allen Schulveranstaltungen der Schule einschließlich besonderer Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts (z. B. Schulausflügen, Besuch von Schullandheimen, Sportfesten u. dgl.) teilzunehmen.

Der preußische Runderlaß vom 16. Juni 1934 — U II f 4949 — wegen des Ausschlusses nichtarischer Schüler von den nationalpolitischen Lehrgängen ist gemäß § 6 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 außer Kraft getreten.

2. Staatsangehörige jüdische Schüler (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), die die allgemeinen Schulen besuchen, haben nach Maßgabe der hierüber ergangenen Bestimmungen am lehrplanmäßigen Unterricht teilzunehmen. An jüdischen Feiertagen und am Sonnabend kann ihnen auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden. (Vgl. den Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an die Unterrichtsverwaltungen der Länder vom 27. Februar 1934 — IV 3250/8. 8. — und den preußischen Runderlaß vom 16. März 1934 — U II G 3839/33 —.)

Von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts (vgl. Ziff. 1) sind die jüdischen Schüler ausgeschlossen.

3. Ausländischen jüdischen Schülern, die die allgemeinen Schulen besuchen, kann die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts nach Maßgabe der allgemeinen Schulordnung und der jeweiligen besonderen Anordnungen des Schulleiters gestattet werden, wenn daraus Schwierigkeiten nicht zu befürchten sind.

III. Zulassung zur Prüfung als Nichtschüler. Reifeprüfung an jüdischen Schulen.

1. Zur Reifeprüfung als Nichtschüler und zu den sprachlichen Ergänzungsprüfungen (Lateinisch, Griechisch usw.) sind jüdische Bewerber deutscher Staatsangehörigkeit nicht zugelassen. Sofern sie an einer nicht mit selbständigem Prüfungsrecht ausgestatteten jüdischen Schule unterrichtet worden sind, können sie zur Ablegung der Reifeprüfung an einer öffentlichen höheren Schule zugelassen werden.

Jüdischen Mischlingen ist die Ablegung der Prüfung in jedem Falle gestattet.

Die preußischen Runderlasse vom 28. März 1933 — U II G 1953 —, 9. November 1933 — U II G 2732 —, 8. Januar 1934 — U II G 3001 —, 9. April 1934 — U II G 4059 — sind auf Grund des § 6 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit dem 1. Januar 1936 außer Kraft getreten.

2. Werden an jüdischen höheren Schulen Reifeprüfungen abgehalten, so sind die Abgangszeugnisse ausdrücklich als Zeugnisse jüdischer höherer Schulen zu kennzeichnen. (Vgl. Erlaß vom 12. Dezember 1935 — E III c 2066 M —.)

Das Zeugnis verleiht im Rahmen der für die Juden deutscher Staatsangehörigkeit geltenden Beschränkungen die gleichen Berechtigungen wie die Reifezeugnisse anderer anerkannter, mit selbständigem Prüfungsrecht ausgestatteter Privatschulen.

IV. Lehrerausbildung.

1. Juden können nicht Lehrer oder Erzieher deutscher Jugend sein. Auch jüdische Mischlinge sind künftig für den Beruf eines deutschen Jugend Erziehers ungeeignet. Zur Ausbildung für den Beruf eines Lehrers oder Erziehers soll daher grundsätzlich nur zugelassen werden, wer für sich und, falls er verheiratet ist, für seine Ehefrau den nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nachweis über die Reinheit des Blutes erbringen kann.

Den Voraussetzungen zu Ziff. 1 unterliegt insbesondere

- a) die Zulassung zu den Hochschulen für Lehrerbildung und den Prüfungen für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen,
- b) die Zulassung zur wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Prüfung und zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an höheren Schulen,
- c) die Zulassung zur Ausbildung als Gewerbelehrer (=Lehrerin), Handelslehrer (=Lehrerin), Landwirtschaftslehrer und anderer Berufs- oder Fachschullehrer, als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, als Sportlehrer (=Lehrerin), als Volkspfleger (=Pflegerin), Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin.

§ 8 Ziff. 1 der Grundbestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer (Runderlaß vom 29. Januar 1936 — E V 3105/35 —, RMinAmtsbl Dtsch Wiss. S. 97) bleibt unberührt.

Die Ausbildung der Lehrkräfte für jüdische Schulen wird im Anschluß an die gesetzliche Neuordnung des jüdischen Schulwesens neu zu ordnen sein. Bis zum Erlaß dieser Neuordnung behalte ich mir vor:

- a) einzelne Antragsteller (Antragstellerinnen), die ihre Ausbildung auf einer von mir anerkannten jüdischen Lehrerbildungsanstalt erhalten haben, zu den Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen,
- b) einzelne Antragsteller (Antragstellerinnen), die im Rahmen der allgemeinen Zulassungs-

beschränkungen für jüdische Studierende das vorgeschriebene Hochschulstudium abgeleistet haben, zur Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt, zur Prüfung für das Handelslehramt sowie zur Prüfung für das künstlerische Lehramt

von Fall zu Fall vor besonderen Prüfungsausschüssen zuzulassen. Über die Zusammenfügung der Prüfungsausschüsse ergeht besondere Bestimmung.

Ferner behalte ich mir vor, einzelne Antragsteller (Antragstellerinnen) von Fall zu Fall für die Ausbildung als Gewerbelehrer (-lehrerin) zum Besuch des Berufspädagogischen Instituts in Berlin und zu einer besonderen Abschlußprüfung zuzulassen.

3. Jüdische Junglehrer (-lehrerinnen), die die erste Lehrerprüfung bestanden haben, können zum Zweck der Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung nach Maßgabe der hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften an öffentlichen jüdischen Schulen beschäftigt werden. Nach Ablegung der zweiten Lehrerprüfung können sie, soweit sie nicht in den privaten Schuldienst treten, an öffentlichen jüdischen Schulen ohne Berufung in das Beamtenverhältnis auftragsweise beschäftigt werden. Von einer planmäßigen Anstellung ist abzu sehen.

4. Jüdische Kandidaten und Kandidatinnen, die vor einem besonderen Prüfungsausschuß oder bereits früher nach den allgemeinen Vorschriften die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, können an jüdischen höheren Schulen zur Ausbildung beschäftigt werden. Zum Vorbereitungsdienst an den allgemeinen Schulen sind sie nicht zugelassen. Sie können von Fall zu Fall zur Ablegung der pädagogischen Prüfung vor einem besonderen Prüfungsausschuß zugelassen werden, um die Fähigkeit zur Anstellung an höheren jüdischen Schulen zu erhalten. Über die Zusammenstellung der Prüfungsausschüsse ergeht besondere Bestimmung.

5. Zur Ausbildung jüdischer Turn- und Sportlehrer (-lehrerinnen) sowie jüdischer Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen behalte ich mir vor, nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses von Fall zu Fall besondere Einrichtungen zuzulassen.

V.

1. Ziff. I, 10—12 des preußischen Rund-erlasses vom 22. Juni 1933 — U II D 2421 usw. — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 201) sowie die Erlasse vom 25. Oktober 1933 — U II M 2022 —, betreffend die Zulassung von Nichtariern zu den Wohlfahrtschulen, Landpflegeschulen und Sozialpädagogischen Seminaren, vom 24. April 1933 — U II M 169 —, betreffend den Ausschluß nichtarischer Bewerber von der schulwissenschaftlichen Vorprüfung für die Aufnahme an Wohlfahrtschulen, Sozialpädagogischen Seminaren usw., vom 2. August 1934 — U II M 1409 U II G —, betreffend den Ausschluß von nichtarischen Bewerbern (Bewerberinnen), werden durch vorstehende Bestimmungen ersetzt und treten damit außer Kraft.

2. Wo in bisherigen Erlassen der Ausdruck „Nichtarier“ verwandt ist, sind darunter, soweit

durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, nur „Juden“ zu verstehen. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten.

3. Von der Durchführung dieses Erlasses ist abzu sehen, soweit Vorschriften aus internationalen Verträgen entgegenstehen.

Berlin, den 2. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung des Staatssekretärs:

R u n i c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E II e 1564 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 346.)

379. Erteilung von Schulzeugnissen.

Der Erlass vom 2. Juli 1935 — E III e 1850 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 312) wegen Erteilung von Schulzeugnissen zum Beginn der Herbstferien, der Weihnachts- und der Osterferien wird hiermit auf das Schuljahr 1937/38 ausgedehnt.

Berlin, den 24. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III e 1401 E II a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 348.)

380. Übernahme der Angelegenheiten der Wissenschaftlichen Prüfungsämter und des Künstlerischen Prüfungsamts durch das Philologische Landesprüfungsamt.

Im Anschluß an meine Erlasse vom 18. Juni 1935 — E III e 957/35 M — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 295) und 7. Juni 1937 — E III e 1200 Z I, M — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 289 und 304).

Nachdem das Philologische Landesprüfungsamt in meinem Ministerium seine Tätigkeit am 1. Juli 1937 endgültig aufgenommen hat, ersuche ich, alle Anträge und Eingänge, die die Wissenschaftliche und Künstlerische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffen, in Zukunft an das Philologische

Landesprüfungsamt im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8, Unter den Linden 69, zu richten.

Berlin, den 6. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

R u n i s c h.

An die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter, den Herrn Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — Abdruck an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III e 1784 Z I (b).

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 348.)

381. Vermerk auf Schulzeugnissen über politische Betätigung der Schüler.

Es ist vorgekommen, daß einem Schüler infolge seiner Betätigung in einer Gliederung der Partei auf dem Zeugnis vermerkt worden war, daß diese außerschulische Betätigung auf seine schulische Entwicklung störend eingewirkt habe. Ich habe die Streichung dieses Vermerks angeordnet.

Mit dem Stellvertreter des Führers bin ich der Auffassung, daß Vermerke über die politische Betätigung von Schülern und Schülerinnen auf Schulzeugnissen überhaupt unangebracht sind. In Erweiterung meines Erlasses vom 3. Juni 1937 — E III e 1107 II — (RMinAmtsblDtschWissf. S. 304), der durch obigen Vorfall veranlaßt war, ersuche ich daher, künftig in allen Schularten von solchen Vermerken auf den Zeugnissen abzusehen.

Der Einsatz für die NSDAP. und ihre Gliederungen bleibt selbstverständlich nach wie vor die Ehrenpflicht aller Schüler und Schülerinnen.

Berlin, den 14. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u s t.

An die Herren Regierungspräsidenten (Schulabteilung), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen, für höhere Schulen und für Berufs- und Fachschulen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E II a 2187 E III, E IV, E V (a).

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 349.)

b) Für Preußen

Sonstiges

382. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird die Prüfbesugnis des Elektrischen Prüfamtes 24 in Dresden wie folgt erweitert:

Für Wechsel- und Drehstromprüfungen bis 1500 A 40 000 V.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Juli 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: H e n n i n g.

Bekanntmachung. — PTR II 3396/37.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 349.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Thüringen

383. Einsatz der Schuljugend zur Erntearbeit.

Um die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen, ist es unbedingt notwendig, daß die Ernte vollständig eingebracht wird und nichts davon verlorengeht. Bei dem zur Zeit bestehenden Mangel an Arbeitskräften für die Landwirtschaft ist daher der Einsatz der Schuljugend zur Erntearbeit dringend erforderlich. In Ergänzung des am 10. Februar 1937 (Amtsblatt des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung S. 29) von mir Verfügten ordne ich daher an:

1. Schüler und Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen und die in der Landwirtschaft tätigen Berufsschulpflichtigen sind zur Erntearbeit zu beurlauben, sofern Ortsbauernführer und Bürgermeister diese Maßnahme für notwendig halten.

2. Die Sommer- und Herbstferien für die ländlichen Volksschulen können entsprechend dem in den einzelnen Gebieten verschiedenen Beginn und Ende der Getreide- und Hackfruchternte verlegt werden. Die dahingehenden Anträge sind mir rechtzeitig vorzulegen.

3. Von den Schülern und Schülerinnen der oberen Klassen der städtischen Volksschulen und höheren Lehranstalten wird erwartet, daß sie an Sonnabenden und Sonntagen unter Aufsicht von Lehrern oder HJ.-Führern, insbesondere an den zur Ernteeinbringung freigegebenen Sonntagen, sich an den Erntearbeiten beteiligen. Die jüngeren Schüler und Schülerinnen können zum Ahren- und Kartoffellesen auf größeren Wirtschaften eingesetzt werden.

In Frage kommen in erster Linie die den Städten benachbarten Güter. Bei größeren Entfernungen ist mit dem Betriebsführer die An- und Abbeförderung zu vereinbaren. Hierfür stehen bei Ernteeinständen die Fahrzeuge der Wehrmacht zur Verfügung.

An Sonnabenden kann nötigenfalls der Unterricht ausfallen.

4. Unfallversicherungsschutz ist für die an den Erntearbeiten teilnehmenden Schüler und Schülerinnen durch die Zugehörigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowohl für den Weg wie für die Arbeitsstätte gegeben.

Weimar, den 8. Juni 1937.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.

Mar s ch l e r.

Bekanntmachung. — IV A III 479. 2/37.

(MMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 350.)

Bremen

384. Ahnenpaß, Ahnentafel und Sammelkarten zur Familienkunde.

In meiner Verfügung E. u. U. A 422 vom 31. März 1936 habe ich kurz umrissen, in welchem Umfange Familien- und Sippenkunde in den bremischen Schulen gepflegt werden soll.

Mit den Klassen, die Ostern 1937 entlassen worden sind, sollte erstmalig der Versuch gemacht werden, Ahnentafeln aufzustellen. Das Ergebnis entsprach den Schwierigkeiten, die zu erwarten waren.

Was auf dem Gebiete der Rassen- und Familienkunde Jahrhunderte hindurch versäumt worden ist, läßt sich nicht in einigen Jahren wieder einholen. Selbst unter den Lehrkräften standen bis zur Machtübernahme viele diesen Forschungszweigen noch fern. Heute wird jeder Lehrer und jede Lehrerin in der Lage sein, der Forderung des NSLB. entsprechend den eigenen Ahnennachweis urkundlich zu erbringen. Aber auch bei den übrigen Volksgenossen werden durch die mannigfachen Aufklärungsbestrebungen der Partei und ihrer Gliederungen allmählich die Voraussetzungen für eine gründliche Familien- und Sippenkunde geschaffen. Somit wird das Bemühen der Schule auf diesem Gebiete mehr und mehr von Erfolg gekrönt werden.

Kein Stoff kann lebensnäher sein als der der Familienkunde. Er ist ein Kulturgut von allgemeiner Bedeutung. Er findet im Kinde die innere Bereitschaft vor, da er der kindlichen Eigenart entgegenkommt, alles von der nächsten Umgebung her zu sehen. Er bietet den Schülern die Möglichkeit zu selbständiger Einzelarbeit, zur Entfaltung ihrer geistigen und seelischen Kräfte für den Dienst in der völkischen Gemeinschaft.

Die Hauptaufgabe der durch die Schule gepflegten Familien- und Sippenkunde besteht darin, das Kind zur Beachtung aller die Familie betreffenden Fragen anzuhalten. Kein Jahrgang und kaum ein Unterrichtsfach braucht davon ausgeschlossen zu werden. In der Grundschule, insbesondere in den ersten beiden Schuljahren, bestimmt das Familienerlebnis weithin die gesamte Stoffauswahl. Familienkundliche Betrachtungen aller Art begleiten den Schüler bis in die Oberklassen der Volkshochschulen (vertiefte Namenkunde, Wappenkunde, Auswertung der Forschungsergebnisse nach rassenkundlichen und rassenpflegerischen sowie bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten usw.).

Es ist meine Absicht, in Zukunft bei den feierlichen Schulentlassungen den ins Leben hinaustretenden Schülern und Schülerinnen ihren Ahnenpaß mit einer Widmung des Klassenlehrers und des Schulleiters überreichen zu lassen. Im nationalsozialistischen Deutschland wird der Ahnenpaß jeden

Volksgenossen durch sein ganzes Leben begleiten und somit eine dauernde wertvolle Erinnerung an seine Schulzeit bilden.

Die Schule muß zu dem Zweck eine zweifache Vorarbeit leisten:

1. Sie erarbeitet als Grundlage für die Ausfüllung des Ahnenpasses die Ahnentafel eines jeden Schülers, und zwar mindestens bis zu den Großeltern, nach Möglichkeit bis zu den Urgroßeltern. Dem Klassenlehrer der abgehenden Klassen, der für die Aufstellung des Ahnenpasses verantwortlich ist, liegt die Pflicht ob, die Ahnentafel, soweit sie in den vorhergehenden Klassen noch nicht fertiggestellt werden konnte, zum Abschluß bringen zu lassen.

Bei der Aufstellung der Ahnentafeln können manche Fragen zur Belebung dienen; hier einige Beispiele:

Welche Bedeutung haben unsere Vor- und Zunamen? Welche Familiennamen kommen in den Ahnentafeln unserer Klasse vor? Wie reden sich Verwandte untereinander an (etwa Nr. 4 auf der Ahnentafel die Nr. 3)?

Eine Abschrift der Ahnentafel verbleibt beim Abgange der Schüler im Schularchiv, mit einem Vermerk darüber, ob die Einträge urkundlich beglaubigt sind.

2. Eine Stoff- und Quellsammlung zur Familienkunde wird während der ganzen Schulzeit durchgeführt. Meine Anregung in der Verfügung vom 31. März 1936, besondere Mappen für Familienkunde anzulegen, soll fortan als bindende Anordnung gelten. Jeder Schüler und jede Schülerin hat eine solche Mappe anzulegen. Die Klassenlehrer haben diese Mappen während des Schuljahres im Klassenschrank zu verwahren und bis zur Schulentlassung durch alle Klassen weiterzugeben.

Ich hoffe und erwarte, daß ein Wettstreit nicht nur unter den einzelnen Schülern, sondern auch unter den Klassen und Schulen einsetzen wird, wer die zweckmäßigsten Mappen mit dem reichsten Inhalt aufzuweisen hat. Anweisungen über die Ausgestaltung sollen nicht erlassen werden. Ich stelle es jedem Klassenlehrer anheim, den Eifer der Schüler so anzufachen, daß sie am Schluß der Schulzeit einen Schatz wertvoller familienkundlicher Unterlagen erworben haben. Bei meinen gelegentlichen Schulbesuchen werde ich mir diese Mappen vorlegen lassen.

Zu meinen früheren Aufzählungen über die zu sammelnden Unterlagen, die ich erneut zu beachten bitte, füge ich hinzu, daß mir auch Erlebnisaufsätze der Kinder für die Sammlung geeignet erscheinen (z. B.: Wo wir schon überall gewohnt haben. Wo meine Großeltern wohnen. Unsere letzte Schulfeier. Meine Aufnahme in die HJ. Unser Schullandheim usw.), daß schriftliche Beiträge der Eltern und

Großeltern über den Schüler angeregt werden sollten, und daß kurze Sonderberichte der Schüler, etwa über Ferienerlebnisse bei Verwandten, über schwerere Erkrankungen, über Verkehrsunfälle, über Auslandsbriefwechsel u. a., wertvoll sind. Zum Muttertag wird es angebracht sein, den Lebenslauf der Mutter oder Großmutter niederzuschreiben und der Mappe beizufügen und dergleichen mehr.

Zur Erfüllung beider Aufgaben und zur Bereicherung im einzelnen wird der Klassenlehrer darauf bedacht sein, die Fachlehrer, insbesondere die Zeichenlehrer, zur Mitarbeit heranzuziehen.

Sobald genügend Unterlagen vorhanden sind, können sie in gemeinschaftlicher Schularbeit auf Karten, in Plänen und Übersichten weiter ausgewertet werden. Dabei lassen sich auch allgemeine Bevölkerungsfragen berücksichtigen. Nachstehend sollen dafür einige Beispiele gegeben werden:

1. Stammtafeln und Sippentafeln in künstlerischer Form;
2. Zeichnung von Familienwappen (Regeln der Wappenkunst beachten!);
3. Wanderwege unserer Familie;
4. Nachweis, daß Bremens Bevölkerung niedersächsisch ist;
5. Übersicht über die Entwicklung der Bevölkerungszahl der Stadt (Bremen hatte i m m e r einen Bevölkerungsüberschuß!);
6. Übersicht über die „tagenbaren“ Bremer Familien unserer Schule (beide Eltern in Bremen geboren!);
7. dergleichen über die Familien aus dem niedersächsischen Raum;
8. Kaufmann und Handwerker in Bremen;
9. Auswärtige Schüler in Bremen;
10. Plattdeutsche Familiennamen usw.

Eine in dieser Richtung sich bewegende Auswertung familienkundlicher Feststellungen wird bereits in der nächsten Zeit gemeinsam mit dem NSLB. in Angriff genommen werden, worüber die Landesschulbehörde weitere Anweisungen geben wird.

Ich ersuche, fortan in die Jahresberichte eine kurze Darlegung über den Stand und die Ergebnisse der familienkundlichen Arbeiten aufzunehmen.

Bremen, den 3. Juni 1937.

Der Senator für das Bildungswesen.

v. H o f f.

An die Leiter (Leiterinnen) der allgemeinbildenden Schulen im bremischen Staatsgebiet. — A 81/37.

(NMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 350.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
a) Reich und Preußen			
Für das Reich:			
Laboratoriums-Infektionen mit Erregern der Weilschen Krankheit. Vom 5. September 1936	341	Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen. Vom 2. Juli 1937	346
Vorbereitung von Kundgebungen. Vom 24. Juni 1937	335	Übernahme der Angelegenheiten der Wissenschaftlichen Prüfungsämter und des Künstlerischen Prüfungsamts durch das Philologische Landesprüfungsamt. Vom 6. Juli 1937	348
Erteilung von Schulzeugnissen. Vom 24. Juni 1937	348	Zugehörigkeit von Beamten zur Schlaraffia. Vom 7. Juli 1937	338
Studentischer Gesundheitsdienst. Vom 25. Juni 1937	341	Erfassung von Altpapier. Vom 8. Juli 1937	339
Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von Kampfstoffkrankungen an den Universitäten und Hochschulen. Vom 26. Juni 1937	342	Aushänge in den Diensträumen der Behörden. Vom 8. Juli 1937	340
Sonderurlaub zur Ostpreußenfahrt der Alten Garde der NSDAP. Vom 28. Juni 1937	335	Vermerk auf Schulzeugnissen über politische Betätigung der Schüler. Vom 14. Juli 1937	349
Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“. Vom 29. Juni 1937	336	Für Preußen:	
Bereinheitlichung des Unterrichts in Pharmakologie. Vom 29. Juni 1937	342	Rechnungsrevisoren bei den Universitäten. Vom 21. Juni 1937	343
Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 30. Juni 1937	336	Vollzugsbestimmungen zur Preussischen Kassenordnung für die Universitätskassen. Vom 6. Juli 1937	344
Zusammenarbeit der Hoheitsbehörden mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbund der Deutschen Beamten. Vom 30. Juni 1937	337	Elektrische Maßeinheiten. Vom 8. Juli 1937	349
Reichs- und Nationalflagge. Vom 30. Juni 1937	338	b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Haftung des Staates für Verletzung der Aufsichtspflicht durch einen Lehrer. Vom 1. Juli 1937	344	Thüringen	
Elektrisches Prüfamt. Vom 2. Juli 1937	342	Einsatz der Schuljugend zur Erntearbeit. Vom 8. Juni 1937	
		Bremen	
		Ahnenpaß, Ahnentafel und Sammelmappen zur Familienkunde. Vom 3. Juni 1937	
		350	
		350	